

Sitzungsvorlage 214/2018

öffentlich

TOP: Hebesatzsatzung 2019

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Reichardtswerben	26.11.2018	
Ortschaftsrat Uichteritz	03.12.2018	
Ortschaftsrat Tagewerben	05.12.2018	
Ortschaftsrat Markwerben	10.12.2018	
Ortschaftsrat Storkau	11.12.2018	
Ortschaftsrat Langendorf	12.12.2018	
Ortschaftsrat Wengelsdorf	09.01.2019	
Ortschaftsrat Burgwerben	15.01.2019	
Finanzausschuss	16.01.2019	
Ortschaftsrat Großkorbetha	17.01.2019	
Ortschaftsrat Schkortleben	22.01.2019	
Ortschaftsrat Leißling	22.01.2019	
Ortschaftsrat Borsdorf	23.01.2019	
Stadtrat	24.01.2019	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:				
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐ üpl
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK		
KSt: SK: USK:				
Unterschrift Budgetver- antwortlicher				
Mitzeichnung im Bedarfsfall:			Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwor- tlichen				
Bestätigung durch Amt Finanzen				

Sachstandsbericht:

Sachstand zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für das Haushaltsjahr 2019 für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Weißenfels

Für das Haushaltsjahr 2018 hatte die Stadt Weißenfels eine Hebesatzsatzung erlassen, mit der Gültigkeit für ein Jahr. Zur Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuern für das Jahr 2019 ist eine neue Hebesatzsatzung zu erlassen. Darin werden auch die Besonderheiten, die im Zuge der Gemeindegebietsreform entstanden sind, geregelt.

Für die Stadt Weißenfels werden die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer nach § 1 (1) der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer zur Anwendung kommen.

Abweichend wird gemäß §1 (2) der Hebesatzsatzung, der Hebesatz auf die Steuermessbeträge der Gewerbesteuer für die Ortschaften Großkorbetha und Wengelsdorf festgesetzt. Diese Ausnahmeregelung ist entsprechend der Änderung des Beschlusses über die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 28. August 2007 zulässig und auf max. 10 Jahre begrenzt.

Die Hebesatzsatzung soll für das Haushaltsjahr 2019 gelten.

Spengler
Fachbereichsleiter Finanzdienste

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:
Hebesatzsatzung 2019